

66. Kostenrechtliche Behandlung unzulässiger in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beim Reichsgericht eingelegter Beschwerden.
 Gerichtskostengesetz vom ^{8. Juni 1878}/_{29. Juni 1881} §§ 45. 79. 80.
 Gesetz, betr. Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 Art. IV.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Oktober 1902 in der Grundbuchsache von Alt-L. Bd. 1 S. 46 des Grundbuchs. Beschw.-Rep. V. 160/02.

Aus den Gründen:

... „Der Antragsteller hatte gegen einen Beschluß des Oberlandesgerichts in Dresden, durch den eine bei diesem Gerichte eingelegte weitere Beschwerde wegen Formmangels als unzulässig verworfen worden war, weitere Beschwerde beim Reichsgerichte eingelegt. Letztere ist durch reichsgerichtlichen Senatsbeschuß vom 29. Juli 1902 ebenfalls als unzulässig verworfen worden. Für diesen Beschluß ist von der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts auf Grund der §§ 45. 79. 80 G.R.G. vom ^{8. Juni 1878}/_{29. Juni 1881} eine Gebühr von 15 *M* in Ansatz gebracht worden, deren Niedererschlagung der Antragsteller verlangt. Dem Verlangen konnte nicht stattgegeben werden.

Allerdings bezieht sich das angeführte Kostengesetz nur auf An-
 gelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, während für
 die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit in ihrem Bereiche das Reichs-
 gericht mit Entscheidungen befaßt wird, Art. IV der Novelle zum
 Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung vom 17. Mai
 1898 (R.G.Bl. S. 252) zur Anwendung kommt. Darnach sind in
 solchem Falle für die Berechnung der Kosten die landesgesetzlichen
 Vorschriften maßgebend; die erhobenen Kosten fließen jedoch in die
 Reichskasse. Vorausgesetzt ist dabei, daß gemäß der dem Rechtsmittel
 der weiteren Beschwerde in § 79 Abs. 2 der Grundbuchordnung und
 in § 28 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der frei-
 willigen Gerichtsbarkeit gegebenen Konstruktion das Reichsgericht an
 Stelle des Oberlandesgerichts über die gegen einen landgerichtlichen
 Beschluß eingelegte weitere Beschwerde entscheidet. Der andere Fall,
 daß eine Entscheidung, die das Oberlandesgericht selbst auf weitere
 Beschwerde erlassen hat, mit einer beim Reichsgerichte eingelegten
 neuen weiteren Beschwerde angefochten wird, hat keine Berücksichtigung
 gefunden, weil ein solcher Instanzenzug gesetzlich nicht gegeben ist.
 Daraus folgt indessen keineswegs, daß wenn eine Partei gleichwohl
 das Reichsgericht mit einer solchen unzulässigen Beschwerde angeht,
 die Entscheidung darüber mangels einer den Fall treffenden kosten-
 gesetzlichen Vorschrift gebührenfrei erfolgen muß. Wie bereits in dem
 Beschlusse des III. Civilsenats des Reichsgerichts vom 27. No-
 vember 1888,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 22 S. 415,
 zutreffend ausgeführt ist, kommt es bei der Frage, ob ein nach den
 Vorschriften der Kostengesetze zu behandelnder Fall vorliegt, nicht auf
 das Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen für die Anwen-
 dung einer Kostenvorschrift, sondern darauf an, ob dem Parteienantrage
 Behauptungen über die Zuständigkeit des von der Partei angerufenen
 Gerichts zu grunde liegen, die, wenn sie richtig wären, die Anwendung
 der Kostengesetze rechtfertigen würden. Nun hängt aber für das Gebiet
 des Grundbuchwesens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zu-
 ständigkeit des Reichsgerichts zur Entscheidung über eine weitere Be-
 schwerde davon ab, daß das zu dieser Entscheidung in erster Linie
 berufene Oberlandesgericht die Voraussetzungen für ein Eingreifen des
 Reichsgerichts als gegeben ansieht und auf Grund seiner hierüber zu

fassenden EntschlieÙung die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte vorlegt. Eine weitergehende Zuständigkeit des letzteren, insbesondere eine solche, vermöge deren der höchste Gerichtshof auch zur Entscheidung über weitere Beschwerden, die sich gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte richten, berufen wäre, ist ausgeschlossen; sie besteht nur im Bereiche der streitigen Gerichtsbarkeit. Wendet sich daher eine Partei mit einer Beschwerde letzterer Art an das Reichsgericht, so bringt sie damit zum Ausdruck, daß sie eine Entscheidung im civilprozessualisch geordneten Verfahren herbeiführen wolle. Sie muß daher auch die Anwendung der hiernach Platz greifenden Kosten-
gesetzlichen Vorschriften gegen sich gelten lassen.“ . . .